

DER EXPERTE ANTWORTET

Steuerschutzschild

Eine Bekannte hat vor zehn Jahren eine Wohnung in Österreich geerbt und hat diese erst ihrer Tochter während des Studiums zur Verfügung gestellt und in den letzten drei Jahren vermietet. Diesbezüglich hat sie keine Meldungen gemacht. Genügt es, die Einkünfte aus der Miete im Formblatt RW im Jahr 2010 zu erklären? Muss der Wohnungsbesitz in Italien gemeldet werden und kann der steuerliche Schutzschild in Anspruch genommen werden? Oder ist das nicht notwendig, weil sie die Wohnung geerbt hat?

Grundsätzlich gilt, dass Mieterträge aus ausländischen Immobilien in Italien zu besteuern sind. Stehen diese leer oder werden diese selbst genutzt, muss der Eigenmietwert (Katasterwert) der Immobilie im Vordruck RW der Steuererklärung angegeben werden – unter der Voraussetzung, dass letzterer im entsprechenden Land auch zu besteuern ist. Ab 2009 (Steuererklärung 2010) muss der Eigenmietwert ausländischer Immobilien in Italien, auch bei eigener Nutzung, immer angegeben werden. Wurden diese Meldungen in den letzten Jahren im Vordruck RW nicht vorgenommen, kann der Steuerschutzschild genutzt werden und die unterlassenen Meldungen richtiggestellt werden. Es genügt somit nicht, die obengenannten Angaben erst in der kommenden Steuererklärung anzugeben. Der Besitz von Immobilien im Ausland und die entsprechenden Einkommen sind in der Steuererklärung anzugeben, auch wenn diese geerbt und die Erbschaftssteuern bezahlt wurden.

Falls Sie Steuerfragen haben, dann schicken Sie diese an die „WIKU“-Redaktion (dolomiten.wirtschaft@athesia.it). Die Redaktion behält sich vor, eine Auswahl unter den eingesandten Fragen zu treffen.



Hubert
Berger,
Kanzlei
lanthaler+
berger+
partner

Revision der Genossenschaften

Es drohen drastische Strafen

Das Gesetz zur Wirtschaftsentwicklung (Legge sviluppo – Gesetz Nr. 99/2009) enthält unter anderem auch wichtige Neuerungen für das Genossenschaftswesen. Dabei sind drastische Strafen vorgesehen, wenn eine Genossenschaft, die nicht mehr vorwiegend die Mitgliederförderung (*mutualità prevalente*) verfolgt, die hierfür vorgesehene telematische Meldung an das Genossenschaftsregister unterlässt.

Die unterlassene oder verspätete Meldung, dass die betreffende Genossenschaft nach dem Zivilgesetzbuch Art. 2545 octies nicht mehr vorwiegend die Mitgliederförderung erfüllt, wird der Steuerbehörde bekannt gegeben. Und in diesem Fall droht eine drastische Strafe: Die säumige Genossenschaft muss für ein halbes Jahr jegliche Geschäftstätigkeit einstellen, was

in den meisten Fällen wohl das Ende bedeuten dürfte.

Hingegen dürfte sich eine neue Bestimmung für die Überwachung der Genossenschaften eher positiv auswirken. Demnach erfolgt die alle zwei Jahre oder auch jährliche vorgeschriebene Revision durch den Revisionsverband „ausschließlich im öffentlichen Interesse“. Die Mitglieder der Genossenschaft und Außenstehende können somit gegenüber dem Revisionsverband keinerlei Forderungen, insbesondere keine Schadenersatzforderungen, stellen.

Nach den neuen Bestimmungen darf außerdem nur das Ministerium für Wirtschaftsentwicklung überprüfen, ob die Anforderungen der vorwiegenden Mitgliederförderung (*requisiti mutualistici*) eingehalten worden sind. Das bedeutet, dass die Steuerbehörde nicht kontrollie-

ren darf ob die Genossenschaft die „vorwiegende Mitgliederförderung“ erfüllt oder ob sie überwiegend Geschäfte mit Nichtmitgliedern tätigt. Denn nur die Genossenschaften, die vorwiegend den Nutzen ihrer Mitglieder anstreben, kommen in den Genuss der steuerlichen und sonstigen Begünstigungen.

Bei etwaigen Kontrollen müssen sich die Steuerbehörden an die Prüfungsergebnisse des Revisionsverbandes halten, und sie dürften diesbezüglich keine eigenen Nachforschungen mehr anstellen.

ALEXANDER BRENNER-KNOLL

Mehrwertsteuer

International neu geregelt

Am 1. Jänner 2009 treten neue Regeln für die Mehrwertsteuer im Zusammenhang mit internationalen Diensten in Kraft. Doch die einschlägige EU-Richtlinie ist bis jetzt noch nicht umgesetzt worden. Dies gilt auch für die Intratstat-Meldungen und die Rückzahlung der Mehrwertsteuer an nicht Ansässige.

Nach der EU-Richtlinie (2008/8/EG) wird künftig die Mehrwertsteuer für internationale Dienstleistungen nicht im Land bezahlt, wo der Dienstleistungserbringer ansässig ist, sondern in dem Land, wo der Empfänger der Dienstleistung seine Ansässigkeit hat. Für ein Auto, das zum Beispiel ein Unternehmer in Italien von einer deutschen Gesellschaft mietet, muss die Mehrwertsteuer künftig in Italien entrichtet werden. Gleiches gilt auch für den Leasingvertrag, den ein italienischer Unternehmer zur Nutzung eines Autos mit einer Gesellschaft in Deutschland abschließt.

Für private Empfänger von Dienstleistungen wird hingegen die Mehrwertsteuer weiterhin in jenem Land entrichtet, wo der Erbringer der Dienstleistung ansässig ist. So wird zum Beispiel für ein in Deutschland von einer italienischen Privatperson gemietetes oder geleastes Auto die Mehrwertsteuer weiterhin in Deutschland bezahlt. **abk w**

TERMINKALENDER

Letzter Termin

Sonntag, 15. November

Einzelhändler – Sammelbuchung der Oktober-Umsätze:

Die Einzelhändler und gleichgestellte Unternehmen müssen bis heute, die im Oktober mit Ausstellung eines Kassabelegs oder Steuerbelegs erzielten Umsätze gesammelt in das MwSt.-Buch eintragen.

Montag, 16. November

Steuervertreter – Zahlung des Steuereinbehalts:

Die im Oktober vom Steuervertreter einbehaltene Einkommensteuer (Irpef) muss mit elektronischem Überweisungsauftrag F24 überwiesen werden. Der Steuereinbehalt (*ritenuta d'acconto*) betrifft die im Oktober bezahlten Löhne und Gehälter, die Entgelte der Freiberufler und freien Mitarbeiter, die Provisionen der Handelsvertreter und Agenten usw. Die Steuervertreter müssen für den Oktober auch den Aufschlag auf die Einkommensteuer zugunsten des Landes und einiger Gemeinden überweisen.

Arbeitgeber – NISF/INPS-Beiträge:

Die Arbeitgeber müssen für ihre Beschäftigten und freien Mitarbeiter die NISF/INPS-Beiträge für den Monat Oktober mit Vordruck F24 überweisen.

Mehrwertsteuer – monatliche Abrechnung und Überweisung:

Steuerpflichtige, die monatlich die Mehrwertsteuer abrechnen, müssen die für den Monat Oktober geschuldete Steuer berechnen und auf elektronischem Weg überweisen.

Mehrwertsteuer für 3. Quartal:

Steuerpflichtige, die die Mehrwertsteuer quartalsweise abrechnen, müssen bis heute die für das dritte Quartal geschuldete Steuer mit einem Zinsaufschlag von 1 Prozent überweisen.

Steuereinbehalt (4%) der Kondominien:

Die Kondominien müssen vom Entgelt für Werkverträge einen Steuereinbehalt von 4% tätigen. Bis heute ist die im Monat Oktober einbehaltene Steuer zu überweisen.